

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Kiedrich im Rheingau i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 30.04.2010

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kiedrich im Rheingau vom 13.12.2002 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.04.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Kiedrich im Rheingau folgende

Gebührenordnung

in einer 2. Änderungsfassung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Kiedrich im Rheingau vom 13.12.2002 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - B) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b. diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig und an die Gemeindekasse Kiedrich zu zahlen.

§ 4
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	175,00 EUR
b) Einstellen einer Leiche, die außerhalb der Gemeinde Kiedrich bestattet werden soll.	
je angefangener Tag	115,00 EUR
c) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Einäscherung und anschließende Einstellung der Urne bis zur Beisetzung	115,00 EUR
d) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	
je angefangener Tag	30,00 EUR
e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	40,00 EUR

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| 1) | in einem Reihengrab | 700,00 EUR |
| 2) | in einem Wahlgrab | 700,00 EUR |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1) | in einem Reihengrab | 450,00 EUR |
| 2) | in einem Familiengrab | 450,00 EUR |
- (2) Für den Transport eines Sarges von der Leichenhalle zu einem Grab sowie das damit verbundene Absenken eines Sarges in das betreffende Grab wird ein Trägerlohn in Höhe von 25,- EUR je Träger erhoben und an das ausführende Bestattungsunternehmen weitergeleitet.
- Übernehmen Angehörige der/des Verstorbenen oder Vereinskameraden den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das damit verbundene Absenken des Sarges, so werden hierfür keine Gebühren berechnet. Der Transport und das Absenken des Sarges erfolgen dabei jedoch auf eigene Gefahr und begründen im Schadenfall keinen Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde Kiedrich.
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte | 370,00 EUR |
| b) | in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 370,00 EUR |
| c) | in einer Grabstätte für Erdbestattung | 370,00 EUR |
| d) | von Aschenurnen in einem Feld für anonyme Bestattungen | 800,00 EUR |
- (4) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100% der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 250,00 EUR |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 500,00 EUR |
| (2) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben | 400,00 EUR |

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Für eine Grabstelle an Hauptwegen je Grabstelle | 1.840,00 EUR |
| b) | Für Gräber im Feld mit besonderer Grabgestaltung je Grabstelle | 3.000,00 EUR |
| c) | Für Wahlgräber innerhalb der sonstigen Grabfelder je Grabstelle | 1.250,00 EUR |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle (max. 2 Urnen) | 690,00 EUR |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes für jedes beantragte Jahr |

§ 9
Gebühren für Grabräumung

Für die Entsorgung von Grabmalen und Abdeckplatten wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR je Grabstelle erhoben.

§ 10
Genehmigungsgebühren, Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Für die Genehmigung zur Errichtung, Veränderung, Versetzung oder Entfernung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | Für ein Wahl-, Urnen oder Reihengrab | 46,00 EUR |
| (2) | Für Kindergräber wird die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. | |

- (3) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Genehmigung eines Grabrückgabeantrages | 19,00 EUR |
| b) | Genehmigung des Tausches einer nicht belegten Kaufgrabstätte, je Grabstelle | 38,00 EUR |
| c) | Erteilung einer Zulassung für Friedhofs-Gewerbtreibende jährlich, fällig mit der jeweils ersten Ausführung gewerblicher Arbeiten | 38,00 EUR |
| d) | für das Ausstellen einer Urnenbeisetzungsbescheinigung | 15,00 EUR |

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Kiedrich tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Kiedrich, den 06.05.2010

Der Gemeindevorstand

(Steinmacher)
Bürgermeister